



GEMEINDE BIRSFELDEN

17 - 1

**REGLEMENT
ÜBER DAS
BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN**

Inhaltsverzeichnis

I.	Zuständigkeit	1
II.	Bestattungswesen	1
2.	Vorgängige Wahl der Bestattungsart	1
3.	Meldepflicht	1
4.	Anordnungen für die Bestattung	1
5.	Zeit der Bestattung	2
6.	Abdankung	2
7.	Beileidsschreiben	2
8.	Blumenschmuck	2
9.	Bestattungsarten	3
10.	Bestattungskosten	3
11.	Beisetzung gegen Entgelt	3
III.	Friedhofordnung	4
12.	Friedhofgärtner / Friedhofgärtnerin	4
13.	Gräberbuch	4
14.	Zutritt zum Friedhof	4
15.	Anlagen	4
16.	Einteilung der Felder	4
17.	Einfassung der Gräber	4
18.	Sarg	5
19.	Nischen in der Urnenhalle	5
20.	Urnengräber	5
21.	Benutzungsdauer	5
22.	Ablauf der Benutzungsdauer, Grabaufhebung	6
23.	Bepflanzung und Unterhalt	6
24.	Ordnungswidrige Anlagen	6
25.	Grabmäler	6
26.	Material der Grabmäler	7
27.	Ausmasse der Grabmäler	7
28.	Haftung	7
29.	Abfälle	7
30.	Gebührenordnung	8
31.	Strafbestimmungen	8
32.	Aufhebung bisherigen Rechts	8
33.	Inkrafttreten	8

Der Einwohnerrat Birsfelden, gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 sowie § 46 Ziff. 1 und § 115 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf Ziff. 3.15.2 der Gemeindeordnung vom 8. November 1978, beschliesst:

I. Zuständigkeit

1. Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Die unmittelbare Aufsicht übt der Departementsvorsteher aus. Mit dem direkten Vollzug wird das Bestattungsamt beauftragt.

II. Bestattungswesen

2. Vorgängige Wahl der Bestattungsart

- 2.1 Letztwillige Verfügungen über die Art der Bestattung können auf dem Bestattungsamt deponiert werden. Sie werden nach Eingang der Todesanzeige eröffnet.
- 2.2 Zu solchen Verfügungen sind urteilsfähige Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, berechtigt.

3. Meldepflicht

Jeder Todesfall ist dem Bestattungsamt des Todesortes sofort anzuzeigen. Dabei sind der vom Arzt bzw. der Aerztin ausgestellte Todesschein und das Familienbüchlein vorzulegen.

4. Anordnungen für die Bestattung

- 4.1 Das Bestattungsamt eröffnet den Angehörigen allfällig hinterlegte Wünsche der Verstorbenen oder des Verstorbenen über die Art der Bestattung und trifft nach Vereinbarung mit den Angehörigen alle Vorkehrungen für die Bestattung.
- 4.2 Die Verständigung des Geistlichen bzw. der Geistlichen und Bestellung des Sarges sind Angelegenheit der Angehörigen.
- 4.3 Die Ueberführung des Sarges zur Kremation und das Abholen der Urne ist Sache der Angehörigen.
- 4.4 Das Bestattungsamt verständigt den Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin. Ist eine Kremation vereinbart, veranlasst das Bestattungsamt beim Bestattungsbüro Basel die Kremation. Es gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt.
- 4.5 Ohne ausdrückliches Verbot seitens der Angehörigen besorgt das Bestattungsamt die amtliche Bestattungsanzeige in den Zeitungen der Regio und in den Gemeinde-Anschlagkästen.

- 4.6 Leichen müssen auf dem Friedhof beigesetzt werden. Aschenurnen können auf dem Friedhof beigesetzt werden.

5. Zeit der Bestattung

- 5.1 Eine Beerdigung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden vorgenommen werden, ausser wenn eine Sektion der Leiche stattgefunden oder der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Aerztin die Einwilligung schriftlich gegeben hat.
- 5.2 Bestattungen finden Montag bis Freitag, jeweils um 14.00 Uhr und um 15.00 Uhr, statt. Das Bestattungsamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- 5.3 Die Leiche kann nach stattgefundener ärztlicher Leichenschau im Aufbahrungsraum auf dem Friedhof aufgebahrt werden. Der Aufbahrungsraum wird gemäss Absprache mit den Angehörigen geöffnet.
- 5.4 Bei ansteckenden Krankheiten oder Epidemien bleibt dem Gemeinderat die Bestimmung über Art und Zeit der Bestattung vorbehalten.

6. Abdankung

- 6.1 Abdankungen finden Montag bis Freitag, jeweils um 14.00 Uhr und um 15.00 Uhr, statt. Ausnahmen bestimmt das Bestattungsamt.
- 6.2 Auf Wunsch kann eine Abdankung stattfinden. Sie soll üblichem Brauch entsprechen. Handlungen und Ansprachen dürfen nicht gegen die Würde des Ortes verstossen.
- 6.3 Eine stille Bestattung im engen Kreis ist nach Absprache mit dem Bestattungsamt möglich.
- 6.4 Aschenurnen können im Anschluss an die Abdankung auf dem Friedhof beigesetzt werden. Die Beisetzung ist mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren.

7. Beileidsschreiben

Zur Aufnahme von Beileidsschreiben wird anlässlich der Abdankung durch den Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin vor der Abdankungshalle eine Urne aufgestellt.

8. Blumenschmuck

- 8.1 Die Abdankungshalle wird durch den Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin mit einfachem Blumenschmuck ausgestattet.
- 8.2 Blumenkränze etc., welche für eine Bestattung eintreffen, werden durch den Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin auf einem dafür vorgesehenen Gestell vor der Abdankungshalle aufgestellt und zur Abdankung teilweise in der Abdankungshalle aufgestellt.

- 8.3 Nach erfolgter Bestattung werden die Blumen, Kränze etc. auf dem Grab deponiert. Verwelkter Grabschmuck wird vom Friedhofgärtner bzw. der Friedhofgärtnerin abgeräumt.

9. Bestattungsarten

- 9.1 Für in Birsfelden wohnhaft gewesene Verstorbene stehen folgende Bestattungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erdbestattung in einem Reihengrab;
- Urnenbestattung in einem Urnengrab;
- Urnenbestattung in einer Urnennische;
- Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab;
- Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in ein Familiengrab;
- Urnenbeisetzung in ein nicht länger als 10 Jahre bestehendes Grab;
- Erdbestattung oder Urnenbestattung in ein Kindergrab.

10. ^ABestattungskosten

- 10.1 ^ADie Beisetzung des Sarges oder der Urne in einem Grab oder in einer Nische ist gebührenpflichtig. In der Gebühr sind inbegriffen:

- Die Aufbahrung der Leiche in der Aufbahrungshalle;
- die Benutzung der Abdankungshalle;
- die ordentlichen Verrichtungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde.

- 10.2 ^ADer Gemeinderat kann in Härtefällen bei Personen, die in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten, die Übernahme der Gebühren durch die Gemeinde bewilligen.

11. Beisetzung gegen Entgelt

- 11.1 Gegen Bezahlung einer Grabstättegebühr können auswärts wohnhaft gewesene Personen, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, in Birsfelden beigesetzt werden:

- Mindestens 20jähriger früherer Aufenthalt in Birsfelden oder
- enge Beziehungen zu Birsfelden (d.h. Eltern oder Kinder seit mindestens 20 Jahren in der Gemeinde wohnhaft) oder
- Birsfelder-Bürgerin oder Birsfelder Bürger.

- 11.2 Die Beisetzung kann im Gemeinschaftsgrab, in einem Urnengrab oder in einer Urnennische erfolgen.

- 11.3 Für die Benutzung eines Familiengrabes ist in jedem Fall eine Gebühr zu entrichten.

- 11.4 Für die Erteilung der Bewilligung zur Benutzung einer Grabstätte ist das Bestattungsamt zuständig. Gesuche sind schriftlich einzureichen.

^A Neu gem. GVS-Beschluss vom 13.12.10 / Verfügung Nr. 284 VGD vom 14.06.11 / In Kraft per 01.10.11

III. Friedhofordnung

12. Friedhofgärtner / Friedhofgärtnerin

Der Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin übt die Aufsicht im Friedhof aus. Er bzw. sie ist für die Ordnung und Instandhaltung verantwortlich. Die Pflichten sind in einer vom Gemeinderat aufzustellenden Dienstordnung umschrieben.

13. Gräberbuch

Der Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin führt ein Gräberbuch mit den Namen der Bestatteten, den Beisetzungsdaten, den Grabnummern sowie allfälligen Bemerkungen.

14. Zutritt zum Friedhof

- 14.1 Der Friedhof ist täglich geöffnet.
- 14.2 Kindern im vorschulpflichtigen Alter ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Mitführen von Hunden sowie Fahrrädern ist verboten, ebenso die Benutzung privater Motorfahrzeuge innerhalb der Anlagen.
- 14.3 Für Anlässe, die nicht mit Beerdigungen verbunden sind, ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

15. Anlagen

Die Anlagen des Friedhofes werden dem Schutze des Publikums empfohlen. Bei absichtlichen oder fahrlässigen Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Die Anordnungen des Friedhofgärtners bzw. der Friedhofgärtnerin sind zu befolgen.

16. Einteilung der Felder

Der Friedhof ist in Felder mit Reihengräbern für Särge und Urnen eingeteilt. Die Gräber sollen reihenweise nach zeitlicher Folge angelegt werden.

17. Einfassung der Gräber

- 17.1 Jedes Grab erhält eine Nummer. Es wird auf Kosten der Angehörigen mit einer Einfassung versehen, die folgende Ausmasse hat:

	Länge	Breite
a) Reihengräber für Särge		
- Erwachsene	1,60 m	0,75 m
- Kinder bis 10 Jahre	1,00 m	0,50 m
b) Urnengräber	1,00 m	0,60 m
c) Familiengräber		
- für 2 Leichen und/oder 8 Urnen	2,50 m	0,90 m
- für 4 Leichen und/oder 12 Urnen	2,50 m	1,40 m

17.2 Der Gemeinderat kann einheitliche Einfassungen vorschreiben.

18. Sarg

18.1 Die Beisetzung in Hartholz- oder Metallsärgen ist in Reihengräbern nicht gestattet.

18.2 Die Beisetzung in Metallsärgen ist in Familiengräbern nicht gestattet.

19. Nischen in der Urnenhalle

Zur Beisetzung von Aschenurnen dienen Nischen, die Raum bieten für eine oder zwei Ton- oder höchstens drei Blechurnen. Die Nischen werden mit Steinplatten geschlossen, welche die Gemeinde liefert. Sie sind nach einem aufliegenden Muster zu beschriften; die Kosten gehen zulasten der Auftraggeber.

20. Urnengräber

In Urnengräbern dürfen drei und in Reihengräbern, soweit es der verfügbare Raum zulässt, weitere Urnen beigesetzt werden.

21. Benutzungsdauer

21.1 Die Benutzungsdauer für ein Reihengrab, Urnengrab oder eine Urnennische beträgt 20 Jahre. Für ein Kindergrab beträgt die Benutzungsdauer 15 Jahre.

21.2 Die Benutzungsdauer für ein Familiengrab beträgt 40 Jahre.

21.3 Für Notmassnahmen kann die Benutzungsdauer mit Bewilligung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion entschädigungslos abgekürzt werden.

21.4 Wenn seit der letzten Beisetzung mindestens 20 Jahre verflossen sind, darf in einem Familiengrab für jede seinerzeit eingesargte Leiche eine weitere beigesetzt werden. Neben Särgen dürfen in Familiengräbern auch Aschenurnen beigesetzt werden.

22. Ablauf der Benutzungsdauer, Grabaufhebung

- 22.1 Sechs Monate vor Ablauf der Benutzungsdauer werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, die Bepflanzung und das Grabmal zu entfernen. Können keine Angehörigen ermittelt werden, wird das Grab trotzdem aufgehoben.
- 22.2 Die aufzuhebenden Gräber werden durch den Friedhofgärtner gekennzeichnet und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
- 22.3 Wird von seiten der Angehörigen kein Anspruch auf die Bepflanzung und das Grabmal erhoben, so werden diese Gräber ohne Entschädigung durch den Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin abgeräumt.

23. Bepflanzung und Unterhalt

- 23.1 Die Gräber sind sauber zu halten. Bepflanzung und gärtnerischer Unterhalt können von den Angehörigen selbst besorgt werden. Wenn Angehörige einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung eines vernachlässigten Grabes nach 14 Tagen keine Folge leisten, wird dasselbe angesät oder mit Immergrün bepflanzt. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen. Werden Familiengräber nicht in Ordnung gehalten, so fällt das Verfügungsrecht nach schriftlicher Mahnung mit Ablauf der Benutzungsdauer für Reihengräber unentgeltlich an die Gemeinde zurück.
- 23.2 Bei der Anpflanzung und sonstigen Ausschmückung eines Grabes ist auf die Harmonie des Ganzen Rücksicht zu nehmen. Der Pflanzenschmuck darf eine Höhe von 80cm nicht überschreiten und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Weder Bepflanzung noch anderer Grabschmuck darf Aussehen und Platzverhältnisse der Nachbargräber beeinträchtigen.
- 23.3 Anpflanzung und Unterhalt der Grabstätten können der Gemeinde übertragen werden. Der Gemeinderat bestimmt den Tarif.

24. Ordnungswidrige Anlagen

- 24.1 Reglementswidrige Anpflanzungen müssen den Vorschriften angepasst werden.
- 24.2 Reglementswidrige Anpflanzungen, Grabmäler und Einfassungen werden nach vorheriger schriftlicher Mahnung auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin beseitigt oder abgeändert.

25. Grabmäler

- 25.1 Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung (Urnengräber 3 Monate), unter Aufsicht des vorher benachrichtigten Friedhofgärtners, gesetzt werden. Das Fundament soll aus einer Zementplatte bestehen. Betonfundamente sind nur auf Familiengräbern gestattet. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

25.2 Auf Familiengräbern werden die Fundamente für stehende Mäler von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen gelegt.

26. Material der Grabmäler

Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage anzupassen. Zugelassen sind Naturstein, bearbeiteter Kunststein, Holz und Schmiedeisen.

27. Ausmasse der Grabmäler

27.1 Die Grabmäler dürfen die folgenden Masse nicht überschreiten:

Reihengräber	Höhe	Breite	Tiefe	
			minimal	maximal
Erwachsene	1,10 m	0,60 m	14 cm	20 cm
Kinder	0,90 m	0,50 m	14 cm	20 cm
Urnen	0,90 m	0,50 m	14 cm	20 cm
Familiengräber	Höhe	Breite	Tiefe	
			minimal	maximal
2 Leichen	1,20 m	0,70 m	18 cm	22 cm
4 Leichen	1,20 m	1,20 m	18 cm	22 cm

27.2 Grabplatten dürfen maximal 70cm breit, 50cm lang und 15cm hoch sein, mit Ausnahme der Familiengräber. Das Ueberdachen von Grabmälern sowie das Decken der Gräber mit Splitter ist unzulässig. Familien-, Reihen-, Kinder- und Urnengräber dürfen von der Grabplatte nur zu einem Drittel überdeckt werden.

28. Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Grabmälern, Einfassungen, Pflanzungen, Kränzen und sonstigen auf Grabstätten niedergelegten Gegenständen.

29. Abfälle

Welke Kränze, Blumen usw. müssen in die Abfallkörbe gebracht werden. Der Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin ist beauftragt, verwelkten Grabschmuck und herumliegende Gegenstände zu entfernen.

30. Gebührenordnung

Der Gemeinderat wird ermächtigt, für alle in diesem Reglement vorgesehenen amtlichen Verrichtungen eine Gebührenordnung aufzustellen.

31. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 100.-- bestraft.

32. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. Januar 1966 wird aufgehoben.

33. Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglementes nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft.

Birsfelden, 15. Juni 1992/13. Dezember 2010

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Verwalter a.i.:

C. Botti

S. Stroh

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mit Verfügung Nr. 114 vom 28. September 1992/Verfügung Nr. 284 vom 14. Juni 2011.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 1993, GRB Nr. 821 vom 27. Oktober 1992/per 1. Oktober 2011, GRB Nr. 324 vom 20. September 2011.